



Mitgliedsnummer:

Name:

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

**Bitte hier Ihre vollständige Postadresse
angeben!**

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2022

Wenn Sie nur in Baden-Württemberg arbeiten und keine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen nicht zurücksenden. Sie werden mit dem Regelbeitrag (€ 440,00) eingestuft. Wenn Sie eine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen ausgefüllt an die LPK BW zurücksenden. Eine Reduzierung ist erst nach Vorlage der Nachweise möglich.

- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 1. Arbeiten Sie im Jahr 2022 ausschließlich im Ausland?
(d.h. auch keine geringfügigen Tätigkeiten, Vorträge, Supervisionen, Gutachten
in Baden-Württemberg) | NEIN | JA |
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 2. Sind Sie im Jahr 2022 Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer
anderen Psychotherapeutenkammer oder der Berufskammer eines
anderen freien Berufs?
(Bitte reichen Sie dazu eine aktuelle Bescheinigung ein, z.B. Kammerbescheid) | NEIN | JA |
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 3. Sind Sie im Jahr 2022 zwölf Monate nicht berufstätig
bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigt
(angestellt/selbständig oder nur Vorträge, Supervision, Gutachten) | NEIN | JA |
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 4. Liegen Ihre Einkünfte aus selbständiger/nichtselbständiger Arbeit
gem. ESt-Bescheid 2022 voraussichtlich zwischen € 0 und € 5.400,-? | NEIN | JA |
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Zu Pkt. 3 und Pkt. 4

(Bitte reichen Sie uns den ESt-Bescheid 2022 vom Finanzamt ein, sobald er Ihnen vorliegt, auch wenn Sie nicht mehr berufstätig sind. Nach Eingang des Nachweises wird rückwirkend die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt.)

- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 5. Erzielten Sie im Jahr 2020 Einkünfte* von weniger | NEIN | JA |
| a) als 35.532,- Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| oder | | |
| b) als 23.688,- Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Kopie des Einkommensteuerbescheids 2020 vom Finanzamt ist als Nachweis beizufügen)

6. Meine Einkünfte* gem. Est-Bescheid 2020 enthalten Pensionen oder Ruhegelder aus
einem Beamtenverhältnis in Höhe von € _____

* Erläuterungen umseitig!!!

Bitte wenden

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2022

- | | | |
|---|---|---|
| <p>7. Werden Sie im laufenden Jahr 2022 für <u>mehr als sechs Monate nicht berufstätig</u> sein (auch nicht geringfügig), weil Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos* gemeldet oder - krankgeschrieben sind, oder - ein Kind unter drei Jahren* erziehen? | <p>NEIN</p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> | <p>JA</p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> |
|---|---|---|

(Sie werden mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sobald Sie aktuelle Bescheinigungen über einen Zeitraum von 6 Monaten vorlegen, entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes, Geburtsurkunde und Elternzeitbescheinigung vom Arbeitgeber bzw. bei Selbständigen eine Erklärung über das Ruhen der selbstständigen Tätigkeit unter Beifügung des Bescheides über das Ruhen der KV-Zulassung oder über die Genehmigung einer Vertretung für die Praxis)

- | | | |
|---|---|---|
| <p>8. Liegt bei Ihnen im <u>laufenden</u> Beitragsjahr eine „besondere wirtschaftliche oder soziale Härte“* vor?</p> | <p>NEIN</p> <p><input type="radio"/></p> | <p>JA</p> <p><input type="radio"/></p> |
|---|---|---|

*(Wenn ihre Familieneinkünfte im Jahr 2022 voraussichtlich weniger als **15.792,- €** betragen, bitten wir Sie, dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen.) Ein Härtefallantrag ist gesondert zu stellen und unabhängig von der Zuordnung zu den Beitragsgruppen zu behandeln. Über den Antrag entscheidet der Haushaltsausschuss in jedem Einzelfall gesondert.*

Vielen Dank!

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

***Erläuterungen**

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Bruttoarbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Einkünfte („Gewinn“) als Selbständige/r. Die Einkünfte definieren sich bei Selbständigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“.

Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb der Rubrik „Werbungskosten“.

Keine Einkünfte sind: Beamtenpensionen, die unter den nichtselbständigen Einkünften ausgewiesen werden.

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 16 SGB III („Arbeitsförderungsrecht“) und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist *und* dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Elternzeit besteht unter den in § 15 Abs. 1, 1a und 2 S. 1 BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) benannten Voraussetzungen. Eine Berücksichtigung bei der Beitragsbemessung kann nur bis zur Vollendung des **dritten** Lebensjahres des Kindes erfolgen. Die Beitragsermäßigung setzt die vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit für mindestens sechs Monate voraus. Vorgeburtliche Mutterschutzzeiten bleiben unberücksichtigt. Nachgeburtliche Mutterschutzzeit wird angerechnet.

„**Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte**“ ist gegeben, wenn die Bezahlung des Kammerbeitrags aufgrund besonderer persönlicher Umstände, unabhängig von der Zuordnung zur Beitragsgruppe, eine unzumutbare Härte für den Beitragsschuldner darstellt. Ein solcher individueller Härtefall liegt nach § 6 Abs. 1 und 2 der Umlageordnung insbesondere dann vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds *und* die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als **15.792,- Euro** betragen. Nur bei der Prüfung der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte“ des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.

Weiter Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Kammer/Satzungen bzw. Mitglieder/Beitragslexikon.